

**3. VERORDNUNG
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DER GEMEINDE SEEFELD
ÜBER DEN SCHUTZ DES BAUMBESTANDS**

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung vom 01. September 1998, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 274 ff.), folgende

VERORDNUNG

**§ 1
Schutzgegenstand**

1. Der Bestand an Bäumen der Gemeinde wird innerhalb der im Zusammenhang bebauten (im § 2 näher definierten) Ortsteile nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

**§ 2
Geltungsbereich**

1. Die Verordnung gilt für folgende **im Zusammenhang bebauten Ortsteile**:
Delling – Drößling – Hechendorf mit dem am Wörthsee gelegenen, im Zusammenhang bebauten Gebiet - Meiling – Seefeld – Unering. Der Begriff „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ richtet sich nach den Merkmalen des Baugesetzbuches, insbesondere nach den zu § 34 Baugesetzbuch entwickelten Rechtsgrundsätzen. Der Begriff „im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ umfasst auch die Grundstücke, die im Geltungsbereich von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, wie z. B. Bebauungsplänen oder Einbeziehungs- und Klarstellungssatzungen, liegen, sofern ein Bebauungszusammenhang besteht.
2. Wenn das Grundstück des Antragstellers gleichzeitig im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung liegt, wird die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung durch die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ersetzt. Die Erlaubnis wird durch das Landratsamt Starnberg erteilt, wenn die Voraussetzung für die Erteilung der nach der Baumschutzverordnung erforderlichen Genehmigung vorliegt und die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt hat.
3. Der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ist bei der Gemeinde einzureichen, wenn das Grundstück im gleichen Geltungsbereich der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung liegt. Die Gemeinde entscheidet über den Antrag und legt ihn mit ihrer Stellungnahme dem Landratsamt Starnberg vor.

§ 3 Schutzzweck

Der Bestand an Bäumen wird innerhalb der (in § 2 aufgeführten) im Zusammenhang bebauten Ortsteile geschützt, um

- a. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
- b. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
- c. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
- d. das Ortsbild zu beleben.

§ 3a Geschützte Bäume

Geschützt sind alle Bäume, die einen Stammumfang von **100 cm oder mehr** haben. Der Stammumfang wird in 1 Meter Baumhöhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 Meter, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen wird in 1 Meter Stammhöhe der Stammumfang des stärksten Stämmings gemessen.

§ 4 Verbote

1. Es ist verboten, innerhalb der geschützten Gebiete **ohne** Genehmigung der Gemeinde Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen i. S. d. § 7.
2. Eine Entfernung i. S. d. Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
3. Eine Zerstörung i. S. d. Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
4. Eine Veränderung i. S. d. Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 5 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 4 Abs. 1 sind **ausgenommen**:

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm in 1 Meter Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen i. S. v. § 7 sind,
2. abgestorbene Bäume,
3. Obstgehölze, mit Ausnahme von Walnuss, Holzbirne und Hasel,
4. Fichten, Tannen, Kiefern
5. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht („Unmittelbare Gefahr“ bedeutet, dass durch den Weiterbestand des Baums mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft ein Schaden an Menschen, Tieren oder Gegenständen entsteht.),

6. Bäume in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien,
7. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes Starnberg – Untere Naturschutzbehörde – zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,
8. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
9. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen und an öffentlichen Straßen,
10. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück.

§ 6 Genehmigung

1. Die Gemeinde kann **im Einzelfall** eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn
 - a. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern

oder
 - b. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. d. BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
2. Ein Fall des Abs. 1 Nr. b kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - a. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist,
 - b. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
 - c. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
3. Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder im öffentlichen Interesse nicht geboten ist.
4. Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Genehmigung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen festlegen.
5. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ersatzpflanzung

1. Die Gemeinde kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

2. Haben Handlungen i. S. v. § 4 Abs. 1 mit 4, die der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt hat, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Gemeinde dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 8 Ausgleichszahlung

1. Ist in den Fällen des § 7 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann die Gemeinde eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangen.
2. Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen verwendet.

§ 9 Sonstige Einzelanordnungen

Die Gemeinde kann anordnen, dass der/die Eigentümer oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3a dieser Verordnung trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 11 Inkrafttreten

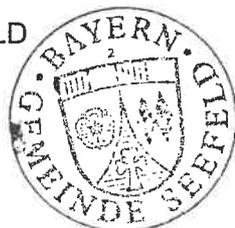
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde vom 27. Juli 1994 außer Kraft.

Seefeld, den 15.03.2006

GEMEINDE SEEFELD



Wolfram Gum
1. Bürgermeister



Hinweis zum Artenschutz

Diese behördliche Genehmigung bzw. Erlaubnis beinhaltet keinerlei eventuell nach Artenschutzrecht erforderlichen Ausnahmen oder Befreiungen.

Zum Schutz der Lebensstätten ist es verboten, außerhalb des Waldes, von Plantagen und Gärten Bäume, Hecken, Gehölze oder Rohr- und Schilfbestände in der Zeit

vom 1. März bis 30. September

abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. In der freien Natur ist es ohne zeitliche Beschränkung verboten, diese Vegetation zu roden oder zu fällen (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG und Art. 16 Abs. 1, 2 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG).

Auch im bebauten Bereich sollten Fällungen, Gehölzrückschnitte und auf den Stock setzen von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln

vom 1. Oktober bis 28./29. Februar

vorgenommen werden. Andernfalls ist sicher zu stellen, dass keine brütenden Vögel oder andere geschützte Tierarten von den Maßnahmen betroffen sind.

Auf § 44 Abs. 1 BNatSchG wird hingewiesen. Danach sind **erhebliche Störungen** wild lebender Tiere der geschützten Arten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die **Beschädigung, Naturentnahme** oder **Zerstörung** ihrer **Fortpflanzungs-** oder **Ruhestätten** grundsätzlich verboten. Somit muss selbst im unmittelbaren Siedlungs- und Nutzungsbereich von Menschen z.B. bei Abrissarbeiten, Fassadensanierungen oder Baumarbeiten darauf geachtet werden, dass geschützte Arten (wie z. B. Fledermäuse, alle europäischen Vogelarten, Amphibien usw.) nicht beeinträchtigt werden.

Sofern Tiere, ihre Entwicklungsformen, Nester, Lebensstätten, Höhlen usw. betroffen sind, ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Starnberg aufzunehmen. Ist die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme unvermeidbar, ist eine Ausnahmegenehmigung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) von der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde – Regierung von Oberbayern – erforderlich.